

selben zu martern und zu quälen. Ein abgelegtes Geständnis mußte am folgenden oder dritten Tage ungezwungen wiederholt werden. Friedrich der Große von Preußen schaffte zuerst in Deutschland die Qualen der Tortur ab.

**Das Femgericht.** Abgesehen von dem Inquisitionsgericht war das fürchtbarste aller Gerichte das Femgericht, welches in Westfalen und später in ganz Deutschland im Gange war und so viel als Strafgericht bedeutet. Als die Geseze im deutschen Reiche durch die Willkür des Adels in Abwesenheit des Kaisers immer mehr mißachtet wurden, traten die Besseren zu einem Strafgerichte zusammen. Die Beisitzer desselben erschienen vermunmt, damit kein Angeklagter und Beurtheiler sich an dem Einzelnen rächen könne. Der Beitritt zu dem Bunde erfolgte nach vielen Prüfungen des Angemeldeten; Gewissenhaftigkeit, Gerechtigkeit und Unbescholtenheit waren Hauptbedingungen zur Aufnahme. Hatte sich jemand zum Bunde gemeldet, so erschien in der Nähe der Sitzungen eine Rittergestalt, riß das Schwert aus der Scheide und sezte es dem Fremdling auf die Brust, worauf dieser sein Begehren stellte. Darauf wurde der Neuling mit verbundenen Augen vor die Mitglieder des Bundesgerichtes geführt und nach feierlicher Rede in den Bund der edlen, für Recht und Bruderliebe begeisterten Männer aufgenommen. Die Vorisitzer des Gerichtes hießen Freigrafen, die Beisitzer, welche das Urtheil fällten oder vollzogen, Freischöffen, die Sitzungen Freidinge (Freigericht) und der Ort, wo eine Sitzung abgehalten wurde, ein Freistuhl. Die Freischöffen, welche von den Freigrafen ernannt wurden, fanden sich in allen Städten und Provinzen Deutschlands und kannten allein die Einrichtung und das Verfahren des Gerichts; sie hießen deshalb „Wissende“. Außer ihnen wurde der Kaiser, dem die Freigerichte unterthan waren, zum Mitwissenden gemacht. Sie selbst erkannten sich an gewissen Zeichen. In dem Eide bei der Aufnahme gelobten sie, „die heilige Feme halten zu helfen und zu verhehlen vor Weib und Kind, vor allem, was die Sonne bescheint, der Regen benezt, vor allem, was zwischen Himmel und Erde ist.“ Die Sitzungen, welche gewöhnlich bei Tage unter freiem Himmel statt fanden, waren öffentliche, die heimlichen wurden erst später nachts in einem Walde oder an unterirdischen, verborgenen Orten gehalten. Die Anklage geschah durch einen Freischöffen, der schwören mußte, daß der Angeeschuldigte das ihm schuldgegebene Verbrechen begangen habe. Darauf wurde der Angeklagte dreimal vor das Gericht geladen, indem durch einen Fronboten die von drei Freigrafen und sechs Beisitzern